

# Gesetz Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 11. —

(No. 943.) Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin.  
Vom 7ten Mai 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. u.

haben der hiesigen Kaufmannschaft durch das Statut vom 2ten März 1820. eine  
Verfassung verliehen, und da durch dieselbe mehrere Punkte des von Uns unterm  
15ten Juli 1805. vollzogenen Börsen-Reglements anders bestimmt worden sind,  
eine Revision desselben vornehmen zu lassen geruhet.

Wir verordnen demnach, mit Aufhebung dieses Reglements, wie folgt:

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats statt findende  
Versammlung von Kaufleuten, Mäklern, Schaffnern und andern Personen, zur  
Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art. Beitritt der  
Börse.

Es kann in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

§. 2. Die hiesige Börse ist zwar ein der Korporation der Berliner Kauf- Wer daran  
Theil nehmen  
kann?  
mannschaft zunächst angehöriges Institut, indeß soll auch jedem Handeltreibenden,  
der nach dem Statut für die Korporation vom 2ten März 1820. zu der letzteren  
nicht gehört, in sofern derselbe die §. 5. angeordneten Beiträge zahlt, so wie über-  
haupt Jedermann, jedoch mit den §. 3. und 4. folgenden Beschränkungen, das  
Recht der Theilnahme an den Börsen-Versammlungen zustehen.

§. 3. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind dagegen: Wer nicht?

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Personen, die erweislich nicht des Handelsverkehrs, sondern anderer dem-  
selben fremden Zwecke wegen, sich einfinden möchten;
- 3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische  
Rechte, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt  
haben, oder ihre Kreditoren außergerichtlich behandeln. Die Ausschließung

Tabergang 1825.

ll

folcher

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Juni 1825.)